



Suisse Garantie Branchenreglement
Speisepilze und Speisepilzprodukte



Dok. Nr. 7.5d

Version Nr. 5 vom 25. November 2020

Genehmigt durch die Technischen Kommission der AMS am 25. November 2020

In Kraft ab 01. Januar 2021

Inhaltsverzeichnis

1	Generelles	4
1.1	Zweck des Branchenreglements für Speisepilze und Speisepilzprodukte	4
1.2	Trägerschaft	4
1.3	Geltungsbereich	4
1.4	Mitgeltende Unterlagen / Dokumente	4
1.5	Mitgliedschaft beim Verband Schweizer Pilzproduzenten	4
1.6	Qualitätssicherung	4
1.7	Organe der Branche	5
2	Definitionen und Begriffe	5
2.1	Allgemeine Definitionen und Begriffe	5
2.2	Branchenspezifische Definitionen und Begriffe	5
3	Anforderungen	6
3.1	Gesetzliche Anforderungen	6
3.2	Anforderungen an die Speisepilzproduktion	6
3.2.1	Umsetzung der AMS-Anforderungen gemäss Dachreglement	6
3.2.2	Weitergehende Anforderungen der Branche	6
3.3	Anforderungen an die Verarbeitung	6
3.3.1	Umsetzung der AMS-Anforderungen	6
4	Anmeldeverfahren	7
5	Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen	7
5.1	Grundsätze	7
5.1.1	Grundlagen	7
5.1.2	Verantwortlichkeiten der Berechtigten	7
5.1.3	Gesamtsystem	8
5.2	Inspektion (Kontrollen auf der ersten Produktionsstufe)	8
5.2.1	Gegenstand der Inspektionen / Kontrollen	8
5.2.2	Inspektionsdokumente	8
5.2.3	Inspektionsstellen	8
5.3	Zertifizierung	8
5.3.1	Gegenstand der Zertifizierung	8
5.3.2	Zertifizierungsdokumente	8
5.3.3	Gültigkeitsdauer des Zertifikates und der Benutzungsberechtigung / Nutzungsberechtigung	8
5.3.4	Audits	8
5.3.5	Zertifizierungsstellen	9
5.4	Rückverfolgbarkeit	9

6 Kennzeichnung der Produkte	9
7 Kosten und Gebühren der Branche	9
7.1 Gebühren der AMS	9
7.2 Gebühren der Branche	9
7.2.1 Anforderungen der Branche	9
7.2.2 Rechnungsstellung der Gebühren	9
7.3 Inspektions- und Zertifizierungskosten	10
Genehmigung und Inkraftsetzung	11
 Anhänge	
Anhang 1: Warenflussschema	12
Anhang 2: Nachweisdokument 1	13
Anhang 3: Gebühren	14

1 Generelles

1.1 Zweck des Branchenreglements für Speisepilze und Speisepilzprodukte

Das vorliegende Branchenreglement regelt die branchenspezifischen Belange in Zusammenhang mit der Benutzung der Garantiemarke Suisse Garantie.

1.2 Trägerschaft

Die AMS ist Inhaberin der Garantiemarke Suisse Garantie. Das Recht zur Benutzung der Garantiemarke wird in Form der Benutzungsberechtigung durch die AMS-Geschäftsstelle erteilt, sofern die Zertifizierung erfolgreich bestanden worden ist und alle Voraussetzungen erfüllt sind.

Der Verband Schweizer Pilzproduzenten VSP ist die für dieses Branchenreglement zuständige Trägerorganisation. Der VSP ist Mitglied der AMS.

VSP Verband Schweizer Pilzproduzenten

c/o BNPO Schweiz

Löwenplatz 3

3303 Jegenstorf

Telefon: 031 763 30 03

Fax: 031 763 30 05

E-Mail: vsp@bnpo.ch

www.champignons-suisse.ch

1.3 Geltungsbereich

Dieses Branchenreglement gilt für die Produktgruppe Speisepilze und Speisepilzprodukte aus Zuchtbetrieben (nach Verordnung des EDI über Lebensmittel pflanzlicher Herkunft, Pilze und Speisesalz, SR 817.022.17).

1.4 Mitgeltende Unterlagen / Dokumente

- Reglement der Agro-Marketing Suisse (AMS) zur Garantiemarke Suisse Garantie (AMS-Dachreglement) ¹⁾
- AMS Gestaltungsmanual ¹⁾
- Sanktionsreglement der AMS zur Garantiemarke Suisse Garantie ¹⁾
- Anhänge zum vorliegenden Branchenreglement für Speisepilze und Speisepilzprodukte.
- Liste der zugelassenen Zertifizierungsstellen¹⁾
- Liste der benutzungsberechtigten Betriebe¹⁾

¹⁾ Im Internet unter www.suissegarantie.ch

1.5 Mitgliedschaft beim Verband Schweizer Pilzproduzenten

Die Mitgliedschaft im Branchenverband ist empfohlen. Die Bestimmungen dieses Branchenreglements gelten für teilnehmende Mitglieder und Nicht-Mitglieder gleichermassen, sofern die für die Kennzeichnung vorgesehenen Produkte durch dieses Reglement abgedeckt werden.

Die vom Verband in Zusammenhang mit der Garantiemarke Suisse Garantie erbrachten Dienstleistungen sind entschädigungspflichtig (siehe Ziff. 7).

1.6 Qualitätssicherung

Grundlage der Qualitätssicherung bildet das vorliegende Branchenreglement.

1.7 Organe der Branche

Zur Erfüllung der Aufgaben in Zusammenhang mit der Garantiemarke Suisse Garantie verfügt die Branche über folgende Organe:

Vorstand des VSP

Aufgaben:

- Erarbeiten des Branchenreglements für Speisepilze und Speisepilzprodukte
- Konsultation in der Branche und Verabschiedung des Reglements
- Klärung von technischen Fragen
- Festsetzung der Gebühren

2 Definitionen und Begriffe

2.1 Allgemeine Definitionen und Begriffe

Es gelten die Definitionen und Begriffe des AMS Dachreglements Ziffer 2.

2.2 Branchenspezifische Definitionen und Begriffe

Branchenspezifisch gelten darüber hinaus folgende Definitionen:

- **Speisepilze:**
Speisepilze sind die essbaren Fruchtkörper der höheren Pilzarten, die nach einer entsprechenden Behandlung als Nahrungsmittel geeignet sind.
- **Speisepilzprodukte:**
Hierunter fallen frische, haltbar gemachte und verarbeitete Speisepilze (nach Verordnung des EDI über Lebensmittel pflanzlicher Herkunft, Pilze und Speisesalz, SR 817.022.17).
- **Speisepilzproduktion** (erste Produktionsstufe):
Die Speisepilzproduktion umfasst den Anbau, die Ernte und das Abpacken von Speisepilzen auf Zuchtbetrieben. Da Pilze praktisch nie umgepackt werden, ist das Abpacken in für den Verkauf bestimmte Gebinde im Gegensatz zu anderen Branchen Bestandteil der ersten Produktionsstufe.
- **Verarbeitung** (zweite Produktionsstufe):
Als Verarbeitung (Ziff. 3.3) wird in diesem Reglement jede Art der Bearbeitung von Speisepilzen und Speisepilzprodukten auf der Handelsstufe (Vermarktung) sowie deren Verarbeitung zu Speisepilzprodukten bezeichnet.
- **Vermarkter/ Direktvermarkter:**
Als Vermarkter werden alle natürlichen und juristischen Personen bezeichnet, welche Speisepilze oder Speisepilzprodukte ab der 2. Produktionsstufe (Handel) in Verkehr bringen und gegebenenfalls die Produkte mit der Garantiemarke Suisse Garantie kennzeichnen wollen.

3 Anforderungen

3.1 Gesetzliche Anforderungen

Die gesetzlichen Anforderungen sind, unabhängig vom Zertifizierungssystem, durch die Betriebe in Selbstkontrolle zu erfüllen. Ihre Überprüfung obliegt den staatlichen Organen. Die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen wird bei der Zertifizierung vorausgesetzt.

3.2 Anforderungen an die Speisepilzproduktion

3.2.1 Umsetzung der AMS-Anforderungen gemäss Dachreglement

Anforderungen	Anforderungs-niveau
Speisepilze und Speisepilzprodukte, welche mit der Garantiemarke Suisse Garantie gekennzeichnet werden, müssen von Betrieben in der Schweiz produziert werden. Inbegriffen sind das Fürstentum Liechtenstein und das Zollanschlussgebiet Büsingen, die Freizone der Landschaft Gex und Hochsavoyen (Freizone Genf) sowie die Flächen schweizerischer Landwirtschaftsbetriebe in der ausländischen Grenzzone nach Art. 43 des Zollgesetzes vom 18. März 2005 (SR 631.0), welche von diesen mindestens seit dem 1. Januar 2014 ununterbrochen bewirtschaftet werden.	kritische Anforderung
Die Brut für die Pilzproduktion darf nicht gentechnisch verändert sein. Auf allen Produktions- und Verarbeitungsstufen dürfen keine deklarationspflichtigen GVO-Komponenten eingesetzt werden.	kritische Anforderung
Die Produkte stammen von Betrieben, die für den Ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) eingeschrieben sind, an ihm teilnehmen und kontrolliert werden gemäss der Direktzahlungsverordnung DZV (SR 910.13), 1. Titel, 2. Kapitel, 2. Abschnitt und 3. Abschnitt, und Anh. 1. Betriebe welche der DZV nicht entsprechen, setzen ökologische Massnahmen um.	kritische Anforderung

3.2.2 Weitergehende Anforderungen der Branche

Die Brut (Sporen) darf aus dem Ausland stammen, weil in der Schweiz keine hergestellt wird.

3.3 Anforderungen an die Verarbeitung

3.3.1 Umsetzung der AMS-Anforderungen

Anforderungen	Anforderungs-niveau
Die zur Herstellung von Speisepilzprodukten verwendeten Speisepilze müssen den Anforderungen dieses Reglements entsprechen und aus Schweizer Speisepilzbetrieben stammen. (Definition von „Schweiz“ gemäss DR Ziff. 1.5 und 3.1.1 „Verarbeitung in der Schweiz“).	kritische Anforderung
Es dürfen nur gentechnisch nicht veränderte Pilze und Zutaten verarbeitet werden.	kritische Anforderung
Für Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs gelten die Bestimmungen des Dachreglements Ziff. 3.1.2 sowie Anhang 1.	kritische Anforderung

4 Anmeldeverfahren

Die Reglemente für die Kennzeichnung von Speisepilzen und Speisepilzprodukten mit Suisse Garantie können bezogen werden bei:

Verband Schweizer Pilzproduzenten, c/o BNPO Schweiz, Löwenplatz 3, 3303 Jegenstorf, Tel 031 763 30 03, Fax 031 763 30 05.

Die Unterlagen sind auch im Internet unter www.champignons-suisses.ch verfügbar.

Die Anmeldung erfolgt über den VSP oder direkt an die Zertifizierungsstelle.

5 Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen

5.1 Grundsätze

Die Grundsätze des AMS Dachreglementes (Ziff. 4.1 und 4.5) sind zu beachten.

Organisationen, welche Produkte im Sinne einer Veredelung ver- oder bearbeiten oder mit der Garantiemarke kennzeichnen, müssen gemäss AMS-Dachreglement (Ziffer 4.1) im Besitz eines gültigen Zertifikates und einer Benutzungsberechtigung sein. Dies gilt auch für Betriebe, welche zugekaufte oder beigestellte Produkte für Wiederverkäufer sortieren, aufbereiten oder verpacken.

5.1.1 Grundlagen

Grundlagen zur Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen bilden das AMS-Dachreglement, das vorliegende Branchenreglement sowie das Gestaltungsmニュアル.

5.1.2 Verantwortlichkeiten der Berechtigten

Der zur Benutzung der Garantiemarke Berechtigte ist verantwortlich, dass die im Dach- und Branchenreglement aufgeführten Anforderungen eingehalten werden. Er hat dazu Folgendes vorzukehren und die entsprechenden Nachweise zu erbringen:

- a) Es ist sicherzustellen, dass für Produkte mit der Kennzeichnung Suisse Garantie nur Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs verwendet werden, welche die Anforderungen gemäss Dach- und Branchenreglement erfüllen.
- b) Sofern Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs zugekauft, gelagert und verwendet werden, welche die Anforderungen nicht erfüllen und für Produkte ohne Kennzeichnung mit der Garantiemarke verwendet werden, sind die Warenflüsse strikte zu trennen. Sämtliche Dokumente über die Herkunft der Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs sowie die Produktprüfungen sind in geeigneter Weise einzuordnen.
- c) Sämtliche Aufzeichnungen müssen spätestens eine Woche nach Ausführung einer Arbeit lückenlos und in schriftlicher Form auf Papier oder elektronisch vorliegen.
- d) Der Inspektions- bzw. Zertifizierungsstelle ist Zutritt zu sämtlichen Räumlichkeiten zu gestatten, soweit dies für die Überprüfung erforderlich ist.
- e) Der Inspektions- bzw. Zertifizierungsstelle sind jederzeit die relevanten Auskünfte zu erteilen und die relevanten Belege lückenlos vorzulegen.

Der Vermarkter weist an Hand geeigneter Nachweisdokumente nach, dass sämtliche Speisepilze, welche mit der Garantiemarke Suisse Garantie gekennzeichnet werden, die genannten Anforderungen erfüllen und entweder aus dem eigenen Betrieb stammen oder aus Betrieben, welche selber die Anforderungen dieses Reglements erfüllen und mit Suisse Garantie gekennzeichnet sind (unterschriftliche Bestätigung oder vertragliche Vereinbarung mit jedem Lieferanten, vgl. Anhang 1).

5.1.3 Gesamtsystem

Das Gesamtsystem ist aus dem Warenflussdiagramm (Anhang 1) ersichtlich.

5.2 Inspektion (Kontrollen auf der ersten Produktionsstufe)

Der Urproduzent lässt sich von einer zugelassenen Inspektionsstelle überprüfen.

5.2.1 Gegenstand der Inspektionen / Kontrollen

Gegenstand der Inspektion ist die Überprüfung, ob die Anforderungen gemäss Dachreglement, Branchenreglement und Gestaltungsmanual eingehalten sind.

5.2.2 Inspektionsdokumente

Im Anhang 1 (Warenflussschema) sind die erforderlichen Nachweisdokumente aufgeführt.

5.2.3 Inspektionsstellen

Inspektionen werden von den zugelassenen Zertifizierungsstellen durchgeführt (siehe 5.3.5).

5.3 Zertifizierung

Zertifizierungen sind in allen Betrieben vorgeschrieben, die Suisse Garantie Produkte im Sinne einer Veredelung ver- oder bearbeiten oder mit Suisse Garantie kennzeichnen. Ab der zweiten Produktionsstufe ist die Zertifizierung gemäss Dachreglement Ziffer 4.1 vorgeschrieben.

Keine Zertifizierungspflicht für Produkte besteht in Betrieben, welche

- selbst hergestellte Produkte ohne Verwendung der Garantiemarke anbieten;
- nicht selbst hergestellte Suisse Garantie-Produkte verpackt oder offen unter der Garantiemarke anbieten. In diesem Fall ist der kennzeichnende Lieferbetrieb für die Zertifizierung verantwortlich.

Der Antragsteller lässt sich von einer zugelassenen Zertifizierungsstelle überprüfen.

5.3.1 Gegenstand der Zertifizierung

Gegenstand der Zertifizierung ist die Überprüfung, ob die Anforderungen gemäss Dachreglement, Branchenreglement und Gestaltungsmanual eingehalten sind. Falls erforderlich können die Überprüfungen auf die vorgelagerten Betriebe ausgedehnt werden.

5.3.2 Zertifizierungsdokumente

Im Anhang 1 (Warenflussschema) sind die erforderlichen Nachweisdokumente aufgeführt.

5.3.3 Gültigkeitsdauer des Zertifikates und der Benutzungsberechtigung / Nutzungsberechtigung

Das Zertifikat wird aufgrund eines Audits in der Regel für die Dauer von drei Jahren ausgestellt. Die Gültigkeitsdauer der Benutzungsberechtigung/Nutzungsberechtigung richtet sich nach derjenigen des Zertifikates.

5.3.4 Audits

Während der Gültigkeitsdauer des Zertifikates werden grundsätzlich jährliche Audits durchgeführt. Die Zertifizierungsstellen sind in eigener Verantwortung berechtigt, die Frist bis zum nächsten Überwachungsaudit auf max. 2 Jahre auszudehnen. Dies setzt voraus, dass das vorangehende Audit keinen Verstoß gegen eine kritische Anforderung ergeben hat und die Fristen für allfällige Korrekturmaßnahmen bei nicht kritischen Anforderungen eingehalten worden sind. Die Kontrollkosten gehen zu Lasten des Benutzungsberechtigten.

5.3.5 Zertifizierungsstellen

Die AMS führt eine Liste der zugelassenen Zertifizierungsstellen. Sie ist unter www.suissegarantie.ch publiziert.

5.4 Rückverfolgbarkeit

Die Rückverfolgbarkeit von Suisse Garantie-Produkten ist lückenlos zu gewährleisten.

Für Speisepilze und Speisepilzprodukte, die mit der Garantiemarke Suisse Garantie gekennzeichnet werden, ist die Rückverfolgbarkeit bis zum Produktionsbetrieb mit den entsprechenden Dokumenten sicherzustellen.

Der Betrieb zeichnet den Warenfluss auf und garantiert damit die Rückverfolgbarkeit bis zu seinem Betrieb.

6 Kennzeichnung der Produkte

Die Regeln für die Kennzeichnung der Produkte richten sich nach dem AMS Dachreglement sowie dem Gestaltungsmanual.

Darüber hinaus gelten die Gestaltungsvorlagen des VSP. Diese sind beim VSP erhältlich:

Verband Schweizer Pilzproduzenten, c/o BNPO Schweiz, Löwenplatz 3, 3303 Jegenstorf, Tel 031 763 30 03, Fax 031 763 30 05, vsp@bnpo.ch.

7 Kosten und Gebühren der Branche

7.1 Gebühren der AMS

Die Gebühr für die Benutzung der Garantiemarke Suisse Garantie beträgt Fr. 50.- (exkl. MWST) pro Benutzungsberechtigung (vergl. Dachreglement Ziff. 7.1).

7.2 Gebühren der Branche

7.2.1 Anforderungen der Branche

Die Produktionsmenge von Suisse Garantie-Pilzen muss von den Garantiemarken-Anwendern mindestens jährlich an den VSP gemeldet werden.

7.2.2 Rechnungsstellung der Gebühren

Mitglieder des VSP zahlen im Rahmen der Marketingbeiträge die Gebühren des Verfahrens.

Interessierten, welche nicht Mitglied des VSP sind oder ihre Mitgliederpflichten nicht erfüllen, werden die Gebühren gemäss Gebührenliste vom VSP (Anhang 3) in Rechnung gestellt.

Die Suisse Garantie-Beiträge werden auf Speisepilzproduzenten ausgedehnt, die nicht Mitglieder des VSP sind, wenn die Speisepilze aus ihrem Betrieb mit der Garantiemarke Suisse Garantie gekennzeichnet werden.

Der Vorstand des VSP setzt die Branchengebühren für die Benutzungsberechtigten der Garantiemarke Suisse Garantie fest.

Die Bezahlung der Gebühren (Grundkosten und Branchengebühren) muss von den Garantiemarken-Anwendern gemäss Anhang 3 mindestens jährlich an den VSP erfolgen.

7.3 Inspektions- und Zertifizierungskosten

Die Kosten für Inspektion und Zertifizierung gehen zu Lasten der auditierten Betriebe.

Die Rechnungsstellung erfolgt direkt durch die Inspektions- oder Zertifizierungsstelle an den auditierten Betrieb.

Genehmigung und Inkraftsetzung

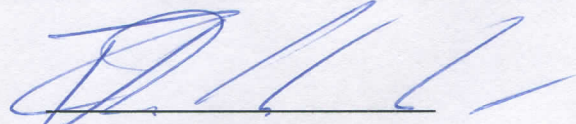
Dieses Branchenreglement wurde am 20. Oktober 2020 durch den Vorstand des VSP verabschiedet.

Unterschriften:

Jegenstorf,



Cédric Stadler
Präsident



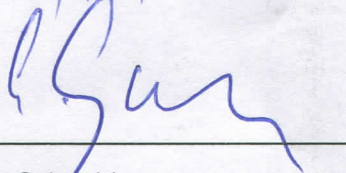
Fritz Burkhalter
Sekretär

Dieses Branchenreglement wurde am 25. November 2020 durch die Technische Kommission der AMS genehmigt und tritt am 01. Januar 2021 in Kraft. Es ersetzt die Version Nr. 4 vom 10. Mai 2017.

Unterschriften:

Bern,

17. 12. 2020



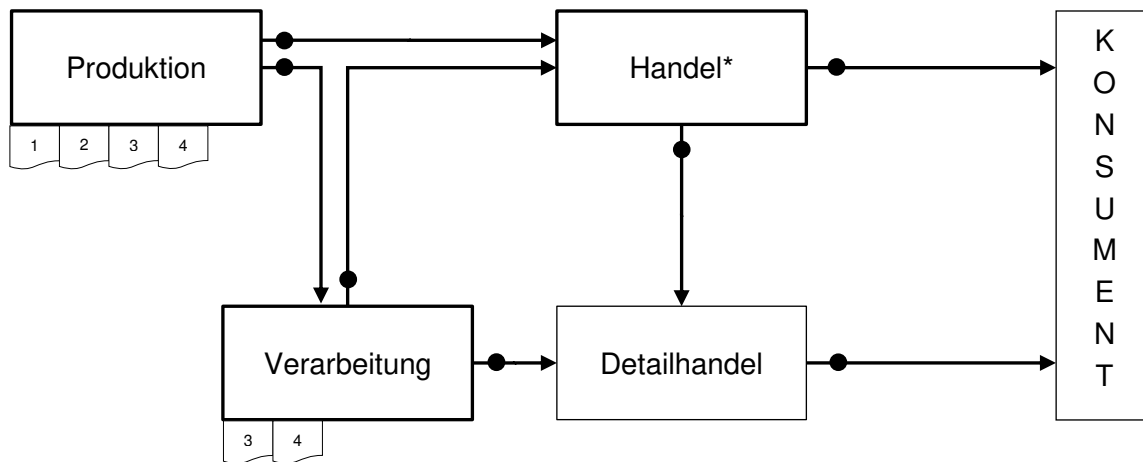
Urs Schneider
Präsident AMS



Denis Etienne
Geschäftsführer AMS

Anhang 1

Warenflussschema



*) wenn nicht umverpackt wird: Keine Zertifizierung des Handels. Die Ware muss auf Lieferschein und Rechnung «Suisse Garantie», «SGA» oder «SG» deklariert werden.

- = Keine Benutzungsberechtigung für die Garantiemarke
- = Nutzungsberechtigter Betrieb
- = nicht zertifiziertes Produkt / Rohstoff
- = zertifiziertes Produkt
- = Mit der Garantiemarke gekennzeichnetes Produkt

Nachweisdokumente:

1. Bestätigung des Brutproduzenten (ohne GVO)
2. Nachweis über Pilzlieferanten (Lieferpapiere)
3. Bestätigung über Herkunft und Herstellung der Zutaten
4. Zertifikat Suisse Garantie

Anhang 2

Nachweisdokument 1 (Muster)

Bestätigung des Brutlieferanten

Nachweis über die Produktion der Brut ohne GVO

Name und Adresse des Lieferanten Firma: Strasse / Nr.: Postleitzahl / Ort: Tel:
--

Inhalt der Erklärung des Brutlieferanten Hiermit bestätigen wir: <ul style="list-style-type: none">keine Brut aus gentechnisch veränderten Organismen, die gemäss den geltenden Deklarationsbestimmungen als solche gekennzeichnet werden müssen, zu liefern.
--

Die unterzeichnete Erklärung gilt maximal 3 Jahre oder bis zu einem vorgängigen Widerruf.	
Ort / Datum:	Unterschrift:.....

Anhang 3

Gebühren

1. Grundkosten

AMS-Logo-Benutzungsgebühr (für 3 Jahre): 50.00 CHF (exkl. MWST)

Kosten für Zertifizierung, Kontrollen und Inspektionen: individuell

2. Branchengebühren *)

Art der Gebühren	Betrag pro Jahr
Grundbeitrag	
Produzent Mitglied VSP	500.00 CHF
Produzent Nicht-Mitglied VSP	500.00 CHF
Verarbeitung zu Speisepilzprodukten	2'000.00 CHF
Produktionsbeitrag	
Mitglieder VSP	1.0 Rp/kg äquivalent Pilze *)
Nicht-Mitglieder VSP	1.0 Rp/kg äquivalent Pilze *)

*) äquivalent Pilze (Suisse Garantie-vermarktenden Mengen) entspricht:

- Champignons de Paris: Faktor 1
- Pleuroten: Faktor 1.5
- Shiitake und andere: Faktor 2.5

Die oben aufgeführten Gebühren werden ausschliesslich für Aufwendungen in Zusammenhang mit der Garantiemarke Suisse Garantie verwendet. Die Benutzungsberechtigten haben das Recht, über die Verwendung dieser Mittel detailliert Auskunft zu verlangen.